



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 09.12.2024
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	15:32 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander
Sammiller, Bernhard
Schieferbein, Andreas

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter
Wagner, Christian

Die Grünen

Muthig, Manfred

ÖDP

Daum, Christoph

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

Ab TOP I/6

JU

Wibmer, Stephan

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Hummel, Norbert

Die Grünen

Zink, Simone

JU

Mosandl, Jakob

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|--|------------------|
| 1 | Stellenplan 2025 | 2024/1673 |
| 2 | Veräußerung der Beteiligung des Landkreises Eichstätt an der Existenzgründerzentrum Ingolstadt GmbH an die IFG Ingolstadt AöR | 2024/1670 |
| 3 | Abdeckung des Verlustes der Kliniken im Naturpark Altmühltal im Geschäftsjahr 2025 | 2024/1684 |
| 4 | Nutzung des verlängerten Optionszeitraums für die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) | 2024/1685 |
| 5 | Änderung der Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes | 2024/1689 |
| 6 | Kreiszuschuss an den Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. für den Betrieb des Kulturkanals | 2024/1663 |
| 7 | Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges mit Staffelkabine (TLF 3000 Staffel) für die FFW Kipfenberg; Ergänzung zum Beschluss vom 13.12.2021 | 2024/1687 |
| 8 | Förderung des Betreuungsvereins im Landkreis Eichstätt | 2024/1590 |
| 9 | Verschiedenes | |

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Stellenplan 2025

Der Stellenplan 2025 wird anhand einer Präsentation vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanentwurf 2025, wie von der Verwaltung vorgelegt, im Rahmen der Beratung des Kreishaushalts 2025 zu genehmigen.

einstimmig beschlossen

In einem gemeinsamen Workshop haben sich alle Gesellschafter darauf verständigt, die Transformation des Existenzgründerzentrums Ingolstadt (EGZ) in ein Nachhaltigkeitszentrum nicht weiter zu verfolgen. Das hierzu eingebrachte Kapital wird den Gesellschafter wieder ausbezahlt (für den Landkreis 11.250 €).

Außerdem herrschte Konsens darüber, dass die Gründungsaspekte im EGZ aufgegeben werden und sich vordergründig auf die Vermietungs- und Chinaaktivitäten fokussiert wird. Zur Konzentration der Aktivitäten erklärten sich alle Gesellschafter gemäß § 12 des Gesellschaftervertrages bereit, die Geschäftsanteile an die IFG Ingolstadt AöR zum Nominalwert der Stammeinlage zu übertragen. Der Landkreis hält aktuell 7,5 % des Stammkapitals und damit eine Stammeinlage in Höhe von 15.360 EUR. Der Übertrag an die IFG AöR findet mit Auszahlung des Stammkapitals aber spätestens zum 31.12.2024 statt.

Beschluss:

Der Landkreis Eichstätt veräußert seine Stammeinlage am Existenzgründerzentrum Ingolstadt GmbH zum Nominalwert von 15.360,00 € an die IFG AöR. Zusätzlich erhält der Landkreis Eichstätt die Rückzahlung von 11.250,00 € der, laut Kreisausschussbeschluss vom 21.03.2023, geleisteten Zahlungen für die ursprüngliche vorgesehene Nachhaltigkeitsstrategie.

einstimmig beschlossen

Wie bereits in den Vorjahren so hat der Vorstand der Kliniken im Naturpark Altmühltal auch im Herbst 2025 ein Schreiben an den Landrat gerichtet, in dem er um eine weitere Zuführung von Finanzmitteln zur Liquiditätssicherung des Kommunalunternehmens bittet. Das soll – wie im Vorjahr – in Form einer Zuführung zur Kapitalrücklage des Kommunalunternehmens als Vorab-Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2025 erfolgen.

Der Verwaltungsrat der Kliniken im Naturpark Altmühltal hat sich in seiner Sitzung am 11.11.2024 eingehend mit der finanziellen Situation der Kliniken befasst.

Beschluss:

Kreisausschuss: Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung (s.u.):

Kreistag:

Zur Sicherung der Liquidität der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, im Geschäftsjahr 2025 leistet der Landkreis an die Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, eine Zahlung in Höhe von bis zu 20,5 Mio. € in Form einer Zuführung zur Kapitalrücklage (Eigenkapital) als Vorab-Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2025. Die Zahlung erfolgt beginnend ab Januar 2025 und vorbehaltlich der endgültigen Bereitstellung der Mittel im Kreishaushalt 2025.

einstimmig beschlossen

Zur Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht wurde zum 1.1.2017 das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Demnach unterliegen künftig auch Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich der Umsatzsteuer. Als Übergangszeitraum zur Umsetzung wurde den Kommunen eine Frist bis zum 1.1.2021 eingeräumt. Der Landkreis Eichstätt hat mit Beschluss vom 10.10.2016 und Schreiben an das Finanzamt vom 21.10.2016 von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Corona-Krise wurde der Übergangszeitraum im Jahr 2020 nochmal auf 1.1.2023 verlängert. Der Landkreis Eichstätt hat auch diese Verlängerung in Anspruch genommen (Kreistagsbeschluss vom 19.10.2020).

Mittlerweile wurde der Landkreis- und Staatshaushalt unter hohem Aufwand umfassend auf steuerpflichtige Sachverhalte untersucht und die Grundlagen für richtige und vollständige Umsatzsteuererklärungen gelegt. Nach personellen Veränderungen wurde die Stabstelle Steuern wieder als Fachbereich in die Kreisfinanzverwaltung eingegliedert.

Im Frühjahr 2024 wurde in einem ersten Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 überraschenderweise eine weitere Verlängerung der Optionsmöglichkeit zur Anwendung des § 2b UStG eingearbeitet.

Die Bundesregierung hat bereits am 05.06.2024 das Jahressteuergesetz 2024 mit dieser nochmaligen Verlängerung der Optionsmöglichkeit beschlossen.

Am 22.11.2024 hat der Bundesrat ebenfalls dem Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt.

Um finanzielle Nachteile für den Landkreis zu vermeiden und bestimmte Sachverhalte einer endgültigen Klärung zuzuführen, empfiehlt die Verwaltung die nochmalige Verlängerung zu nutzen und spätestens zum 1.1.2027 auf das neue Umsatzsteuerrecht umzustellen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag nimmt die Möglichkeit zur Verlängerung des Optionszeitraums um weitere zwei Jahre zur Kenntnis. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt vom 21.10.2016 zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts wird bis auf Weiteres nicht widerrufen.

einstimmig beschlossen

In den aktuellen Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes in der Fassung vom 01.01.2020 wird die Beschaffung von Sonderfahrzeugen mit Sonderausstattung für den überörtlichen Bedarf (Drehleiter-DL, Rüstwagen-RW, Schlauchwagen-SW2000, Wechsellader-Trägerfahrzeug und Abrollbehälter und Tanklöschfahrzeuge TLF 3000 und TLF 4000) mit 65 v.H. des Staatszuschusses gefördert.

Mit Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 28.11.2024 wird eine Anpassung der Richtlinien aus fachlicher Sicht empfohlen. Das Tanklöschfahrzeug TLF 3000 mit einer Staffelbesatzung (6 Personen) stellt kein typisches überörtliches Sonderfahrzeug dar, da es einem Löschfahrzeug LF 20 in Ausstattung und Einsatzzweck fast gleichgestellt ist. Der überörtliche Charakter eines Sonderfahrzeuges ist nicht gegeben.

Den aktuellen Anforderungen eines überörtlichen Einsatzzweckes insbesondere im Hinblick von regelmäßig eintretenden Unwettereinsätzen entsprechen stattdessen ein Tanklöschfahrzeug 3000-V (mit Ausstattung für Vegetationsbrandbekämpfung) und ein Löschfahrzeug LF 20-KatS (mit Beladungssatz Waldbrand), jeweils geländegängig mit Singlebereifung. Es wird vorgeschlagen diese Fahrzeuge einer Förderung entsprechend eines HLF 20 bzw. HLF 10 (bisher 40 v.H.) einzustufen.

Um der aktuellen finanziellen Belastung des Landkreishaushaltes Rechnung zu tragen, wird zudem vorgeschlagen, dass die Förderung der Fahrzeuge HLF 20, HLF 10 sowie der vorgeschlagenen Fahrzeuge TLF 3000-V und LF 20-KatS von 40 v.H. auf 30 v.H. gemindert wird. Diese Fahrzeuge dienen neben dem überörtlichen Einsatzwert vorrangig auch der Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der nachbarlichen Löschhilfe. Die Förderung für typische Sonderfahrzeuge soll bei 65 v.H. beibehalten werden.

Die Bindungsfrist sollte für alle förderfähigen Fahrzeuge, auch für Altfälle, entsprechend der staatlichen Förderrichtlinie auf 20 Jahre festgelegt werden.

Mit Inkrafttreten zum 01.01.2025 soll das Datum des Förderbescheides der Staatszuwendung maßgeblich für eine Förderung nach dieser Richtlinie sein.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung ist beigelegt.

Beschluss:

Den Änderungen der Richtlinien des Landkreises Eichstätt zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes in der vorgeschlagenen Fassung zum 01.01.2025 wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Der Kulturkanal ist ein in Ingolstadt etablierter Radiosender, der über die kulturellen Aktivitäten in der Region berichtet. Der Radiosender wird vom Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. betrieben.

Bereits in den Jahren 2010 bis 2024 hat der Landkreis Eichstätt den Verein mit Kreiszuschüssen unterstützt. Im Hinblick auf eine finanzielle Planungssicherheit hat der Verein um eine weitere Förderung in Höhe von 5.000 € im Jahr 2025 gebeten (siehe Anlage).

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Landkreise wurde, in Abstimmung mit dem Landkreis Pfaffenhofen, die Förderung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wird der Landkreis Pfaffenhofen, der bisher in gleicher Höhe wie der Landkreis Eichstätt bezuschusst hat, für 2025 keine Förderung mehr gewähren. Daher schlägt die Verwaltung des Landkreises Eichstätt vor, ebenfalls keinen Zuschuss mehr zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag des Vereins zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. vom 04.11.2024 zur Unterstützung des Kulturkanals wird abgelehnt.

mehrheitlich beschlossen

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 dem Markt Kipfenberg zur Sicherstellung des gegenseitigen überörtlichen Brandschutzes für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 mit Staffelkabine einen Zuschuss in Höhe von 45.500 € bewilligt. Grundlage hierfür waren die Richtlinien des Landkreises zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes.

Gemäß diesen Richtlinien gewährt der Landkreis für solche Fahrzeuge einen Zuschuss von 65 % der staatlichen Zuwendung.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 24.02.2021 eine staatliche Förderung in Höhe von 70.000 € gewährt, so dass sich auf dieser Basis ein Kreiszuschuss von 45.500 € ergeben hat.

Mit Bescheid vom 22.07.2024 hat die Regierung von Oberbayern die Zuwendung auf 77.000 € erhöht, da zwischen Bewilligungsbescheid der Regierung und Auftragsvergabe durch den Markt Kipfenberg (25.04.2022) die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie am 17.12.2021 angepasst und neuer Förderbeträge festgesetzt wurden.

Da laut Richtlinie die Bemessungsgrundlage für die Zuschussberechnung „die Staatszuwendung (Festbetrag) **nach der jeweils aktuellen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie des Freistaates Bayern**“ ist, würde sich die Landkreis Förderung somit auf insgesamt 50.050 € erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, den ursprünglich gewährten Zuschuss an den Markt Kipfenberg anzupassen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei HSt. 1300.9820 verfügbar.

Um Anpassungen an bereits gewährte Zuschüsse zu vermeiden, wurde die Vorgehensweise geändert. Künftig legt die Landkreisverwaltung ihre Beschlussvorschläge über die Gewährung von Zuschüssen gemäß den Richtlinien zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes dem Kreisausschuss erst nach Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe zur Entscheidung vor.

Beschluss:

Der Landkreis Eichstätt gewährt dem Markt Kipfenberg zur Sicherstellung des gegenseitigen überörtlichen Brandschutzes für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 mit Staffelkabine zusätzlich zu dem bereits bewilligten Zuschuss in Höhe von 45.500 € weitere 4.550 €. Der Gesamtbetrag beläuft sich somit auf 50.050 €.

einstimmig beschlossen

8 Förderung des Betreuungsvereins im Landkreis Eichstätt

Der AWO Betreuungsverein Weißenburg – Gunzenhausen e.V. ist seit mittlerweile über einem Jahr im Landkreis Eichstätt auf Initiative der Landkreisverwaltung aktiv. In dieser Zeit konnten zahlreiche ehrenamtliche Betreuer beraten werden und es fanden verschiedene Veranstaltungen mit bis zu ca. 100 Zuhörerenden sowie Treffen ehrenamtlicher Betreuer statt. Der Betreuungsverein hat sich als Anlaufstelle für alle betreuungsrechtlichen Belange von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern im Landkreis etabliert.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 bittet der Betreuungsverein um einen Zuschuss durch den Landkreis Eichstätt. Die so genannten „Querschnittsaufgaben“ nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sind staatlich finanziert: gemäß § 148 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) umfasst die staatliche Finanzierung „pro 100.000 erwachsene Einwohner maximal eine volle Fachkraftstelle sowie eine viertel Verwaltungskraftstelle“ (Sach- und Personalkosten). Für den Landkreis Eichstätt werden max. 1,08 Fachkraftstellen gefördert, wobei es bei den Personalkosten eine Förderobergrenze gibt. Die tatsächlichen Personalkosten des Betreuungsvereins übersteigen diese Förderobergrenze aufgrund des beim Träger geltenden Tarifvertrags (WAZ statt TV-L) und der Erfahrungsstufen der Beschäftigten.

In Gesprächen mit dem AWO Betreuungsverein Weißenburg e.V. konnte nun beiliegende Vereinbarung ausgearbeitet werden: Der Landkreis Eichstätt fördert die Arbeit des Betreuungsvereins mit 4.000 € jährlich. Darüber hinaus werden kostenfrei Räume für Beratungstermine und Veranstaltungen im Landkreis zur Verfügung gestellt die ansonsten Kosten für den Betreuungsverein auslösen würden.

Die Arbeit des AWO Betreuungsvereins Weißenburg-Gunzenhausen e.V. stärkt das Ehrenamt und trägt dazu bei, dringend benötigte neue Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen. Überdies wäre der Landkreis verpflichtet, die Aufgaben des § 15 BtOG selbst zu erledigen, sollte kein Betreuungsverein zur Verfügung stehen. Dafür wäre zusätzliches Personal im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ notwendig.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt dem AWO Betreuungsverein Weißenburg e.V. ab 01.01.2025 eine jährliche Zuwendung zur Unterstützung der Aufgabenerledigung gemäß § 15 BtOG in Höhe von 4.000 € jährlich zu gewähren.

einstimmig beschlossen

9 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 15:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer